

| | | |
|---------------------------|---------------|-----------------|
| Mitteilungsvorlage | Nummer | 152/2024 |
| Umweltamt | Datum | 06.05.2024 |
| Kohlenbach, Marc Andre | Bezug-Nr. | |

| | | |
|--|---------------|-------------------------|
| Gremium | Termin | Status |
| Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt, Natur, Verkehr und Klima | 15.05.2024 | öffentlich zur Kenntnis |

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum" in den Gemeinden Moormerland im Landkreis Leer, Ihlow im Landkreis Aurich und der Stadt Emden

Der Landkreis Leer plant zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie gemeinsam mit dem Landkreis Aurich und der Stadt Emden die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum". Da der flächenmäßig größte Teil des Gebietes im Geltungsbereich des Landkreises Leer liegt, wurde seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Landkreis Aurich sowie der Stadt Emden die Zuständigkeit für die hoheitliche Sicherung auf den Landkreis Leer übertragen.

Seitens des Landkreises Leer wurde hierzu am 06.03.2015 ein Aufstellungsbeschluss durch den Kreisausschuss gefasst, bei dem die Verwaltung beauftragt wurde, das Verfahren zur hoheitlichen Sicherung des im Landkreis Leer liegenden Teils des Vogelschutzgebietes V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ durchzuführen.

Das Vogelschutzgebiet V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie). Das Landschaftsschutzgebiet „Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum“ enthält vollständig die binnendeichs gelegenen Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Die außendeichs gelegenen Flächen wurden seitens des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bereits mit der NSG-Verordnung „Unterems“ vom 30.05.2017 gesichert.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Emsmarsch von Terborg bis Petkum“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Emsmarschen“ in der Gemeinde Moormerland im Landkreis Leer, der Gemeinde Ihlow im Landkreis Aurich und der Stadt Emden. Es gliedert sich in die zwei räumlich nicht unmittelbar zusammenhängenden Bereiche „Terborg-Oldersum“ und „Oldersum-Petkum“. Das Landschaftsschutzgebiet liegt hochwassergeschützt im Bereich der historischen Flussmarsch, die sich entlang der Ems zieht und bis zu 1,0 m unter N.N. liegt. Die Entwässerung der Marschen wird durch ein ausgedehntes Grabensystem über Siele und Schöpfwerke sichergestellt. Im Gebiet findet Ackerbau nur in geringem Umfang statt, es dominiert die Grünlandnutzung mit zeitweise feuchten bis nassen Wiesen und Weiden. Dies führt in Verbindung mit dem weitgehenden Fehlen vertikaler Strukturen und der daraus resultierenden Offenheit und Weite und der Lage im Nahbereich der Ems dazu, dass das Gebiet eine hohe avifaunistische Bedeutung im westlichen Niedersachsen hat.

Die Schutzgebietsabgrenzung kann den anliegenden Karten entnommen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 1504 Hektar. Der Teil im Leeraner Kreisgebiet ist ca. 1045 Hektar groß.

Mit der geplanten Verordnung kommt der Landkreis Leer seiner Verpflichtung nach, die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes V 10 aufzunehmen und EU-konform auszuweisen. Für die Gebiete bedarf es einer hoheitlichen Sicherung gemäß § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009.

Weiteres Verfahren:

Das Unterschutzstellungsverfahren richtet sich nach § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG). Das formelle Beteiligungsverfahren zum Erlass der Verordnungen soll nun eingeleitet werden, indem die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Gemeinden sowie die öffentliche Auslegung stattfindet.

Im Verfahren sind die Verordnungsentwürfe (VO-Entwürfe) einschließlich der Karten und der Begründung bei der Gemeinde Moormerland sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer einen Monat öffentlich auszulegen. Aufgrund der Ferienzeiten ist eine längere Auslegung beabsichtigt. Außerdem werden diese Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises eingestellt. Die Auslegung ist von der Gemeinde Moormerland öffentlich bekannt zu machen.

Während der öffentlichen Auslegung können sowohl bei der Gemeinde Moormerland, als auch beim Landkreis Leer Bedenken und Anregungen eingebracht werden. Für die Bereiche des Landkreises Aurich und der Stadt Emden finden im selben Zeitraum ebenfalls die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Gemeinden und die öffentliche Auslegung der Entwürfe statt.

Die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind anschließend zu erörtern und die Verordnungsentwürfe ggf. anzupassen

Die Verordnung ist durch den Kreistag des Landkreises Leer zu beschließen. Der betroffene Landkreis Aurich sowie die Stadt Emden haben ihr Einvernehmen durch Kreistags- bzw. Stadtratsbeschluss zur Verordnung zu erteilen. Die Verordnung tritt mit Bekanntgabe in den jeweiligen Amtsblättern der zuständigen Landkreise bzw. Städte in Kraft.

Vorgesehener Zeitplan:

| | |
|----------------|---|
| 15. Mai 2024 | Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt, Natur, Verkehr und Klima Vorstellung VO-Entwurf und Begründung mit Karten |
| Juni/Juli 2024 | Beteiligungsverfahren sowie öffentliche Auslegung |
| anschließend | Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen Vorstellung und Vorberatung des VO-Entwurfs mit evtl. Änderungen im Fachausschuss und Kreisausschuss Beschluss durch den Kreistag Veröffentlichung im Amtsblatt |

Dem Ausschuss für Kreisentwicklung, Umwelt, Natur, Verkehr und Klima wird der Ordnungs- sowie Begründungsentwurf mit Karten hiermit zur Kenntnis vorgelegt.

Matthias Groote
Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Verordnungsentwurf

Anlage 2: Begründung des Verordnungsentwurfs

Anlage 3: Karten zur Verordnung